

Merkblatt zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen

Laut BayScho §31 dienen „individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dazu, Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern. Die konkreten Maßnahmen richten sich im Einzelfall nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung“.

Um möglichst gleich zu Schuljahresanfang ihr Kind bestmöglich zu unterstützen, ist es wichtig, dass Sie mich schon im Rahmen der Anmeldung kontaktieren. Da es bei Beeinträchtigungen, abgesehen von Lese- und Rechtschreibstörung, sehr auf die Besonderheiten Ihres Kindes ankommt, braucht die **Planung** der passenden Unterstützung **viel Zeit**.

Je nach der Art der Beeinträchtigung Ihres Kindes und dem Schweregrad, wird der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) mit hinzugezogen.

Der Nachteilsausgleich/Notenschutz muss stets schulartspezifisch formuliert sein. Bei einem Schulartwechsel müssen die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich/Notenschutz **neu formuliert** werden.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, inwieweit Ihr Kind ein **Anrecht auf eine Unterstützung** wie Nachteilsausgleich oder sogar Notenschutz hat, können wir dies gerne gemeinsam besprechen. Im Rahmen meiner Funktion als Schulpsychologin berate ich Sie gerne vor der Antragsstellung. Ich unterliege der **Schweigepflicht**. Die Schulleitung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit einbezogen werden. Bitte senden Sie mir vorab eine Kopie des **Attestes** zu. Dann kann ich mich auf unser Gespräch entsprechend vorbereiten.

Für die Antragsstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Attest eines Facharztes oder Kinder- und Jugendpsychiaters **aus diesem Kalenderjahr**
- **formloser Antrag** an die Schulleitung
- **Antrag an den Ministerialbeauftragten** (Formblatt)
- falls vorhanden: Bescheid aus der Grundschulzeit mit den bereits durchgeführten Unterstützungsmöglichkeiten



Christiane Buchmann

(Staatl. Schulpsychologin)